

Satzung des Vereins

EMMA + WIR e.V. Eigenständig Mobil Miteinander Aktiv

mit dem Sitz in Essen/NRW

Präambel

Der Verein „EMMA + WIR e.V. Eigenständig Mobil Miteinander Aktiv“ möchte dazu beitragen, inklusives Wohnen und die Stadtteilentwicklung in Essen-Frohnhausen und darüber hinaus für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu befördern. Handlungsleitend ist der Leitgedanke der Barrierefreiheit. Der Verein möchte dazu beitragen, dass Hemmnisse im gegenseitigen Miteinander und im Zusammenleben der Stadtteilbewohner/innen sowie Barrieren in der Kommunikation der Menschen abgebaut werden. Darüber hinaus sollen Barrieren abgebaut werden, die Menschen den Zugang zu gesellschaftlichen Angeboten, Dienstleistungen und Mitwirkungsmöglichkeiten erschweren oder ihn verhindern. Zudem sollen bauliche Barrieren im öffentlichen Raum des Stadtteils Frohnhausen und darüber hinaus verschwinden. Dazu möchte der Verein den Aus- und Aufbau von infrastrukturellen Angeboten unterstützen und bei Bedarf zur Schaffung fehlender, erforderlicher Angebote beitragen. In seinem Wirken setzt der Verein auf die aktive Mitwirkung und Mitbestimmung von Menschen mit und ohne Behinderung. Der Verein unterstützt insbesondere die Bewohner/innen der inklusiven Wohngemeinschaft in der Gervinusstraße 6 („LüttringHaus) in Essen-Frohnhausen, am Leben im Stadtteil und darüber hinaus teilzuhaben.

Der Verein möchte zudem befördern, dass durch das „LüttringHaus“, der Stadtteil Frohnhausen insbesondere für und durch Menschen mit Körperbehinderung geöffnet wird, damit Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt am Stadtteilleben teilhaben und partizipieren können. Der Verein möchte zur Vernetzung von Institutionen insbesondere im Stadtteil und darüber hinaus beitragen. Wenn möglich soll auch ein beratendes Netzwerk aufgebaut werden. In der Beratung soll das Ziel verfolgt werden, dass Menschen mit Behinderungen unterstützt zunehmend unabhängig und selbstbestimmt am Leben teilhaben.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
EMMA + WIR e.V.
Eigenständig Mobil Miteinander Aktiv
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen / NRW und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der Verein soll Mitglied im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins, ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz,

insbesondere

- (1) die Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Persönlichkeitsentwicklung und der Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung,
- (2) die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Lebensumwelt sowie der Stärkung und Förderung ihres politischen und gesellschaftlichen Engagements,
- (3) Schaffung gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Stadtteil Essen-Frohnhausen und darüber hinaus,
- (4) der Erhalt und die Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung und anderer beeinträchtigter Personen,
- (5) die Förderung der Gesundheit,
- (6) die Vernetzung pädagogischer, sozialer, kultureller, politischer und anderer Einrichtungen, um gemeinsame Aktionen und Projekte mit Menschen mit Behinderung durchzuführen,
- (7) die Förderung von Fantasie, Kreativität und Eigen-Engagement und die Unterstützung bei der Realisierung eigener Ideen zur Gestaltung ihrer Freizeit, ihres Lebensumfeldes sowie ihrer persönlichen Zukunftsplanung,
- (8) die Schaffung von Angeboten, die allen Arten von Ausgrenzung, Diskriminierung und jeder Form von Benachteiligung entgegenwirken,
- (9) die Bekanntmachung und Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau und die Stabilisierung sozialräumlicher Strukturen im Sinne einer inklusiven Stadtteilarbeit,
- die Förderung der Stadtteilarbeit in Essen-Frohnhausen und darüber hinaus für eine umfassende gesellschaftliche und berufliche Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung,
- die Unterstützung von Wohnformen für selbstbestimmtes, barrierefreies Wohnen, insbesondere junger Menschen mit Behinderungen,
- die Herstellung der Barrierefreiheit, der Zugänglichkeit bzw. die Schaffung inklusiver Aktivitäten und Projekte,

- den Aufbau langfristiger Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen mit anderen Akteuren der Stadt Essen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung obliegt dem Vorstand.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Mitgliederversammlungen beschließen neben den in dieser Satzung besonders genannten Fällen über die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstands.
- (9) Für Satzungsänderungen, wie etwa Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (12) Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied kann sie einsehen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie bei Bedarf bis zu zwei weiterer Vorstandsmitglieder,
 - b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die geprüfte Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu Abs. c) und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),

- f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die Bestellung von Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
- h) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- (2) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder eine Mail einberufen.
- (2) Die Einberufung ergeht mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese sind in der Beitragsordnung nachzulesen.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Verantwortlichen für Finanzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- (3) Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- oder Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von max. 500 Euro/Jahr oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 14 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Zuwendungen privater Stiftungen und ggf. Leistungsentgelte.

§ 15
Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 16
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.** der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 12.01.2018

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | |